

# ANLAGEREGLEMENT

Gültig ab 01.01.2024

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Schwarztorstrasse 26, 3007 Bern

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde und Ziff. 6.1 des Vorsorgereglements das vorliegende Reglement über die Vermögensanlage der „GEPABU Personalvorsorgestiftung“, nachstehend Stiftung genannt.

Die verwendeten Abkürzungen sind im Dokument „Begriffe und Abkürzungen“ erklärt.

### 1.2. Zweck

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.

### 1.3. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und Art. 48f - 48l BVV2 einhalten.

### 1.4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein. (Art. 48h BVV2).

### 1.5. Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht

- a) die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j BVV2).

### 1.6. Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abgeben, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigungen sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt. (Art. 48k BVV2)

## 1.7. Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgegeben haben. (Art. 48l BVV2).

## 2. Zielsetzungen

### 2.1. Grundsätze

Das Vermögen der Stiftung ist getreu dem sozialen, ethischen und ökologischen Charakter der Stiftung zu verwenden und derart zu bewirtschaften, dass

- die finanziellen Interessen der Mitglieder jederzeit gewahrt bleiben,
- die versprochenen Versicherungs- und Austrittsleistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- das anlagepolitische Risikoprofil eingehalten und
- im Rahmen der Risikofähigkeit langfristig eine höchstmögliche Gesamtrendite aus laufendem Ertrag plus Wertvermehrung erzielt wird.

Die gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere jene des BVG und der BVV2, sind einzuhalten.

### 2.2. Anlagerichtlinien

Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Anlagerichtlinien (vgl. Beilage 1), die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Dazu werden die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten festgelegt.

Beim Festlegen der Anlagerichtlinien sind die Risikofähigkeit und -bereitschaft der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Sowohl das Erweitern der Begrenzungen nach Art. 54 und Art. 55 BVV2 als auch das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind erlaubt. Die Erweiterungen müssen unter Abwägung und Berücksichtigung der zu erwartenden Chancen und Risiken erfolgen. Das erwartete zusätzliche Renditepotential und oder die damit verbundene Risikoveränderung müssen nachvollziehbar begründet sein. Das Einhalten der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV2 ist jährlich mit einem Bericht schlüssig aufzuzeigen und im Anhang zur Jahresrechnung darzulegen.

Damit kurzfristige Marktchancen genutzt werden können, werden taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden kann.

Zur Absicherung von Vermögensschwankungen wird eine Wertschwankungsreserve bestimmt und ausgewiesen.

Der Stiftungsrat prüft jährlich die Anlagerichtlinien und passt diese, wenn nötig, den Gegebenheiten an.

## 3. Durchführung und Organisation

### 3.1. Führungsorganisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Anlage und der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung umfasst die folgenden Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Geschäftsführung

### 3.2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- trägt die Verantwortung für die Anlage und die Bewirtschaftung des Vermögens,

- entscheidet über die langfristige Vermögensstruktur und die erforderlichen Wertschwankungsreserven (Art. 5),
- legt die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest,
- überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen,
- wählt die Personen, die mit der Vermögensanlage und der Geschäftsführung betraut sind, sorgfältig aus.

### 3.3. Anlagekommission

Die Anlagekommission

- bestimmt die Vermögensverwaltungen wie Banken, Portfoliomanager und Liegenschaftsverwaltungen, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet und regelt die entsprechenden Verwaltungsaufträge,
- bestimmt Zielvorgaben und Benchmarks (vgl. Beilage 2),
- kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Kategorien wie z.B. ein Hypothekarreglement erlassen,
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien,
- entscheidet über Investitionen von mehr als zehn Prozent des jeweiligen Verkehrswerts einer Liegenschaft,
- entscheidet über zu gewährende Hypotheken,
- entscheidet über Direktanlagen bei Unternehmungen,
- entscheidet über die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter
- überwacht die Anlagetätigkeit,
- regelt den Beizug interner und externer Spezialisten.

### 3.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- ist für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich,
- ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung der selbst verwalteten Wertschriften und übrigen Anlagen sowie der liquiden Mittel im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien,
- erstellt und überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan,
- ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management,
- koordiniert und kontrolliert die Wertschriftenbuchhaltung,
- koordiniert und kontrolliert die Liegenschaftsverwaltung.

### 3.5. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten (vgl. Beilage 3).

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

### 3.6. Performancemessung

Die aktiv erreichte Performance der Wertschriftenanlage wird anhand der in Beilage 2 ausgewiesenen Benchmarks gemessen.

### 3.7. Bewertung

Die Bewertung des Vermögens hat nach den allgemeinen Grundsätzen gemäss Art. 48 BVV 2 zu erfolgen.

## 4. Anlagebestimmungen

### 4.1. Vorgaben

Das Vermögen der Stiftung wird in nominalen Anlagen, d.h. Liquidität, Obligationen und Obligationenfonds, Darlehen und Hypotheken und in Sachanlagen, d.h. in Aktien und Aktienfonds sowie Beteiligungen und in Immobilien und Immobilienbeteiligungen angelegt. Der wirtschaftliche Ertrag muss mindestens dem durchschnittlichen ortsüblichen und branchenspezifischen Niveau entsprechen.

Bei der Vermögensanlage gelten folgende inhaltlichen Richtlinien:

- Das Vermögen wird ausschliesslich in Wirtschaftsbranchen angelegt, die ökologisch nachhaltig sowie sozial und ethisch vertretbar sind oder die mindestens diesbezüglich keine übermässigen Schäden anrichten.
- Vorzugsweise erfolgt die Vermögensanlage in die Gewinnung erneuerbarer Energien, ökologische Land- und Forstwirtschaft, ökologisches Bauen, Errichtung und Unterhalt von Infrastruktur, die für eine ökologisch nachhaltige Lebensweise notwendig ist, Produktion von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Rahmen des ökologisch Vertretbaren.
- Das Vermögen wird in Unternehmungen und öffentlichen Körperschaften, die in obgenannten Branchen tätig sind, angelegt.
- Hierbei hat die Vermögensanlage in jene Unternehmungen und öffentlichen Körperschaften zu erfolgen, welche den Prinzipien der ökologisch nachhaltigen und der sozial ethischen Wirtschaftsweise am besten genügen.

Folgenden Kriterien haben diese Unternehmungen möglichst zu genügen:

- Menschenwürdige Arbeitsbedingungen bei ortsüblicher, der Funktion entsprechender Entlohnung und Arbeitszeit
- Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung
- Unabhängige Kontrollen von Arbeits- und Sicherheitsbedingungen
- Respektierung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Respektierung lokaler Sitten und Gewohnheiten
- Keine Diskriminierung wegen Hautfarbe, Rasse, Religionszugehörigkeit oder Geschlecht

Ausgeschlossen sind Vermögensanlagen in Unternehmungen und öffentliche Körperschaften, die in nicht vernachlässigbarem Ausmass, d.h. mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes, in folgenden Bereichen tätig sind:

- Waffen und Kriegsgeräte
- Drogen
- Atomenergie
- Instrumentalisierende Nutzung gentechnisch veränderter Nahrungsmittel
- Herstellung und Vertrieb von besonders umweltschädlichen Chemikalien (z.B. Pestizide, Industriechemikalien und davon abgeleitete Nebenprodukte)
- Ethisch unverantwortbare Gentechnik in der Medizin

Grundsätzlich sind von der Vermögensanlage ausgeschlossen:

- Unternehmungen und öffentliche Körperschaften, die illegale Tätigkeiten betreiben oder in denen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse herrschen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit) und in Ländern tätig sind oder mit Regierungen zusammenarbeiten, welche in grober Weise Menschenrechte verletzen.
- Länder, in denen die Menschenrechte offenkundig und in grober Weise missachtet werden.

## **4.2. Liquidität**

Die Liquidität wird – gestützt auf den Liquiditätsplan – so gesteuert, dass die Versicherungs- und Austrittsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

## **4.3. Obligationen**

Es ist auf Qualität und Handelbarkeit zu achten. 80 Prozent oder mehr des Vermögens dieser Anlagekategorie müssen mindestens ein Rating im A-Bereich gemäss Standard & Poors resp. Moody's aufweisen. Bei einem Downgrading muss ein Rebalancing innert 3 Monaten stattfinden.

Sämtliche Anlagen müssen mindestens ein Rating im BBB-Bereich aufweisen.

Es darf in Anlagen, die nicht nach Standard & Poors resp. Moody's geratet sind, investiert werden. Jedoch muss ein vergleichbares Rating vorliegen (Bsp.: Credit Suisse Rating für Migros Genossenschaftsbund entspricht Moody's Rating A).

Pro Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie betragen. Davon ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bei Forderungen gegenüber Pfandbrief- (Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale) und Bankinstituten wird die Maximalbegrenzung von 15 Prozent eingehalten.

Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig. In nachrangige Anleihen darf nicht investiert werden. Handelbarkeit: Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.

#### **4.4. Aktien**

Aktien müssen an anerkannten Börsenplätzen handelbar sein.

#### **4.5. Alternative Anlagen**

Die Stiftung definiert „Alternative Anlagen“ als Investitionen in Form von Beteiligungen an KMUs, die gemäss unseren Vorgaben unter 4.1 wirtschaften, deren Titel jedoch nicht an Börsenplätzen gehandelt werden.

Konkret handelt es sich um Käufe von Private Equity Anlagen (Bsp. KOWEMA), Mikrokreditfonds (Bsp. Responsibility), Aktien oder Anleihen.

Der Markt für solche Titel ist beschränkt, daher kann die Handelbarkeit eingeschränkt sein.

Mit einer solchen Anlage fördert die Stiftung bewusst ökologische und nachhaltige Anliegen, geht ein höheres Risiko ein und muss dafür mit einer höheren Rendite entschädigt werden. D.h. vor einer Investition sind Businesspläne, bisherige Jahresabschlüsse, Revisionsberichte und das Marktpotential zu prüfen.

Das Investitionsvolumen wird auf max. 5 Prozent des Vermögens beschränkt. Die Performance wird von den klassischen Anlagen getrennt ausgewiesen.

Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Anlageausschuss sind nicht erlaubt.

#### **4.6. Derivate Finanzinstrumente**

Zur Kurs-, Zins- und Währungsabsicherung bestehender Wertschriftenpositionen dürfen via Global Custodian derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Sie müssen allgemein anerkannt sein und an anerkannten Märkten / von anerkannten Marktteilnehmern regelmässig gehandelt werden.

In jedem Fall gelten die Bestimmungen nach Art. 56a BVV2.

#### **4.7. Immobilien**

Die Anlage in Immobilien – Wohn- und Geschäftsliegenschaften in der Schweiz – erfolgt nach Möglichkeit in erhaltenswerte Liegenschaften und in nach Minergie-Standards erbaute Neubauten. Es ist möglichst günstiger Wohn- und Arbeitsraum zu erhalten.

Investitionen in Immobiliengesellschaften, -fonds und -Anlagestiftungen sind erlaubt.

#### **4.8. Hypotheken**

Die Stiftung gewährt Hypotheken in der Schweiz (siehe Merkblatt).

#### **4.9. Begrenzungen**

Grundsätzlich dürfen die Begrenzungen in allen Anlagekategorien erweitert werden.

Einzelne Anlagen – direkt oder kollektiv – dürfen höchstens 10 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen.

#### **4.10. Infrastrukturanlagen**

Der Markt für solche Titel und die Handelbarkeit können eingeschränkt sein.

Mit einer solchen Anlage fördert die Stiftung bewusst ökologische und nachhaltige Anliegen, geht ein höheres Risiko ein und muss dafür mit einer höheren Rendite entschädigt werden. D.h. vor einer Investition sind Businesspläne, bisherige Jahresabschlüsse, Revisionsberichte und das Marktpotential zu prüfen.

Das Investitionsvolumen wird gem. BVV2 auf max. 5 Prozent des Vermögens beschränkt. Die Performance wird als eigenständige Anlageklasse ausgewiesen.

Investitionen in Unternehmen mit direktem oder indirektem Zusammenhang (z.B. Kunden-/Lieferantenbeziehung) von Mitgliedern aus dem Anlageausschuss sind nicht erlaubt.

## 5. Wertschwankungsreserven

Die Wertschwankungsreserven (WSR) bemessen sich in Prozenten nach den Vorsorgeverpflichtungen. Der Zielwert der WSR wird durch den Stiftungsrat festgelegt und beträgt mindestens 16% der Vorsorgeverpflichtungen.

## 6. Wahrnehmung der Stimmrechte

### 6.1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat);
- Statutenänderungen

Für die Beurteilung der Anträge orientieren wir uns am langfristigen Interesse der Aktionäre und fokussieren damit auf die Prosperität der Stiftung.

### 6.2. Interesse der Versicherten

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (siehe Art. 71 BVG).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

### 6.3. Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an der Generalversammlung wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann - im Rahmen dieser Vorgaben - einem Anlage- / Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

### 6.4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich im Jahresbericht der Stiftung offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden erwähnt.

### 6.5. Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1. Reglementsänderungen

Das Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

### 7.2. Inkrafttreten

Das Anlagereglement tritt auf den 1. September 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

## Beilage 1

### Anlagerichtlinien

Für die Anlagekategorien gelten ab 01.04.2021 die folgenden strategischen Vorgaben und dazugehörigen Bandbreiten:

Anlagekategorien	Strategische Vorgaben	Grenzen für Anlagekategorien Bandbreite		Max. Möglichkeit gem. BVV2
		Minimum	Maximum	
<b>Liquidität</b>	<b>8%</b>	<b>2%</b>	<b>50%</b>	<b>100%</b>
<b>Nominalwerte:</b>				
<b>Obligationen</b>	<b>10%</b>	<b>0%</b>	<b>25%</b>	<b>100%</b>
- CHF Schuldnerschuldner	4%	0%	25%	100%
- CHF Auslandschuldner	3%	0%	25%	100%
- Fremdwährung	3%	0%	25%	30%
<b>Hypotheken und Darlehen</b>	<b>15%</b>	<b>5%</b>	<b>25%</b>	<b>50%</b>
<b>Sachwerte:</b>				
<b>Aktien</b>	<b>30%</b>	<b>10%</b>	<b>45%</b>	<b>50%</b>
- Aktien Schweiz	15%	0%	30%	50%
- Aktien Welt	15%	0%	30%	30%
<b>Immobilien</b>	<b>30%</b>	<b>10%</b>	<b>40%</b>	<b>30%</b>
- Schweiz	25%	5%	40%	30%
- Welt	5%	0%	10%	30%
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>5%</b>	<b>0%</b>	<b>10%</b>	<b>15%</b>
<b>Infrastruktur Anlagen</b>	<b>2%</b>	<b>0%</b>	<b>5%</b>	<b>10%</b>
<b>Total Vermögen</b>	<b>100%</b>			
<b>Gesamtbegrenzungen:</b>				
- Total Sachwerte	60%	20%	70%	80%
- Total Aktien	30%	0%	45%	50%
- Total Fremdwährungen	20%	0%	30%	30%
- Forderung pro Schuldner			10%	10%
- Aktien pro Beteiligung			10%	5%
- Einzelimmobilie Inland			10%	5%
- Einzelimmobilie Ausland			5%	5%
- Belehnung Immobilien			30%	30%
- Alternative Anlagen			5%	15%

### Bemerkungen

Zur Kontrolle der Strategieeinhaltung sind die Beteiligungen an kollektiven Anlagen auf die einzelnen Anlagekategorien aufzuteilen.

## Beilage 2

### Performancemessung

Die Benchmark beinhaltet folgende Vergleichsindices:

Liquidität	SARON 1-Monats-Compounded
Obli. CHF CH-Schuldner	SBI Domestic AAA-BBB
Obli. CHF Ausl.-Schuldner	SBI FOREIGN INDEX - AAA-BBB TR CHF
Obligationen Fremdwährung	Barclays Global Aggregate Unhedged CHF
Hypotheken und Darlehen	CHF SWAP 3 Jahre + 1%
Aktien Schweiz	SWISS PERFORMANCE INDEX TR CHF
Aktien Welt	MSCI AC World ex Switzerland (NR)
Immobilien Schweiz	SXI Swiss Real Estate Index TR CHF
Immobilien Welt	KGAST Immo-Index + 1%
Alternative Anlagen	MSCI World Socially Responsible Index (NR)
Infrastruktur Anlagen	Absolute Rendite von 4% p.a.
Gesamtvermögen	Pictet BVG-40 2015

## Beilage 3

### Überwachung und Berichterstattung

Im Rahmen der Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung wird folgende Überwachung und Berichterstattung umgesetzt:

#### Externe Wertschriftenverwalter pro Mandat:

Quartalsweise Berichterstattung an Geschäftsführung und Anlagekommission:

- Reporting gemäss Auftragsbeschreibung
- Performancereporting pro Anlagekategorie

#### Geschäftsführung:

Quartalsweise Berichterstattung für selbstverwaltete Wertschriften:

- Reporting gemäss Auftragsbeschreibung
- Performancereporting pro Anlagekategorie und Wertschriftenvermögen

Quartalsweise Berichterstattung an Anlagekommission:

- Check und Konsolidierung des Performance-Reporting
- Vergleich der Mandate
- Orientierung über Anlagetätigkeit und -erfolg
- Orientierung über die aktuelle Anlagestruktur
- Liquiditäts- und Anlageplan

Jährliche Berichterstattung an Anlagekommission:

- Information Rechnung Liegenschaftsverwaltung

#### Anlagekommission:

Vierteljährliche Berichterstattung an Stiftungsrat.

#### Stiftungsrat:

Jährliche Berichterstattung an Versicherte:

- Bericht über Anlagetätigkeit und -erfolg